

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
97/C 166/01	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 15. April 1997 in der Rechtssache C-22/94: (Ersuchen um Vorabentscheidung des High Court of Ireland): The Irish Farmer Association u. a. gegen Minister for Agriculture, Food and Forestry, Ireland, und Attorney General (Zusätzliche Abgabe für Milch — Referenzmenge — Vorübergehende Aussetzung — Endgültige Kürzung — Verlust der Vergütung)	1
97/C 166/02	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 15. April 1997 in der Rechtssache C-27/95 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice): Woodspring District Council gegen Bakers of Nailsea Ltd (Tierärztliche Schlachttieruntersuchungen — Gültigkeit — Rolle der amtlichen Tierärzte — Abwälzung der Kosten auf den Betreiber des Schlachthofes)	2
97/C 166/03	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 15. April 1997 in der Rechtssache C-105/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster): Paul Daut GmbH & Co. KG gegen Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh (Separatorenfleisch — Hitzebehandlung — Gesundheitliche Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen — Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr)	2
97/C 166/04	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 15. April 1997 in der Rechtssache C-272/95 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts): Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gegen Deutsches Milch-Kontor GmbH (Beihilfe für Magermilchpulver — Systematische Grenzkontrollen — Untersuchungskosten)	3
97/C 166/05	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 15. April 1997 in der Rechtssache C-292/95: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie — Rückwirkende Verlängerung — Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag)	3

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 166/06	Beschluß des Gerichtshofes vom 4. März 1997 in der Rechtssache C-46/96: Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Erledigung der Hauptsache)	4
97/C 166/07	Rechtssachen C-108/97 und C-109/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund von Beschlüssen des Landgerichts München I vom 8. Januar 1997 in den Rechtssachen WSC Windsurfing Chiemsee Produktions- und Vertriebs GmbH gegen 1. Boots- und Segelzubehör Walter Huber und 2. Attenberger Franz	4
97/C 166/08	Rechtssache C-112/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 18. März 1997	5
97/C 166/09	Rechtssache C-114/97: Klage der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 19. März 1997	5
97/C 166/10	Rechtssache C-118/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Maaseutuelinkeinojen Valituslautakunta vom 12. März 1997 in der dort anhängigen Rechtssache Laura Pitkäranta, vertreten durch ihren gesetzlichen Vormund Anne Pitkäranta	6
97/C 166/11	Rechtssache C-121/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 24. März 1997	7
97/C 166/12	Rechtssache C-122/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 24. März 1997	7
97/C 166/13	Rechtssache C-123/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von der Pretura Circondariale Padua durch Beschluß vom 17. Dezember 1996 in dem bei ihr anhängigen Rechtsstreit Tommaso Nalon gegen Ente Poste Italiane	8
97/C 166/14	Rechtssache C-124/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Vaasan Hovioikeus vom 21. März 1997 in dem Rechtsstreit Markku Juhani Läärä u. a. gegen Staatsanwaltschaft und Suomen valtio	8
97/C 166/15	Rechtssache C-125/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Arrondissementsrechtbank Alkmaar vom 18. März 1997 in dem Rechtsstreit A. G. R. Regeling gegen Vorstand der Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid ..	9
97/C 166/16	Rechtssache C-126/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Hoge Raad der Nederlanden vom 21. März 1997 in dem Rechtsstreit Eco Swiss China Time Ltd und Benetton International NV	9
97/C 166/17	Rechtssache C-131/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Pretura Circondariale Bologna, Abteilung für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, vom 2. Dezember 1996 in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Annalisa Carbonari und 121 andere Kläger gegen 1. Universität Bologna, 2. Minister für das Gesundheitswesen, 3. Minister für Hochschulen und wissenschaftliche Forschung, 4. Schatzminister	9
97/C 166/18	Rechtssache C-134/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Ausschusses für Steuerrecht vom 20. Februar 1997 in dem Verfahren Victoria Film A/S gegen Riksskatteverk	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 166/19	Rechtssache C-135/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Wien vom 24. März 1997 in dem Rechtsstreit Verein zur Förderung des freien Wettbewerbs im Medienwesen gegen MVF Magazin-Verlag am Flestrand Gesellschaft mbH	10
97/C 166/20	Rechtssache C-136/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Anordnung des VAT and Duties Tribunal, Manchester, vom 2. April 1997 in dem Rechtsstreit Norbury Developments Ltd gegen The Commissioners of Customs and Excise	10
97/C 166/21	Rechtssache C-144/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 16. April 1997	11
97/C 166/22	Rechtssache C-145/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 16. April 1997	11
97/C 166/23	Rechtssache C-149/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des VAT and Duties Tribunal London vom 7. April 1997 in dem Rechtsstreit The Institute of the Motor Industry gegen Commissioners of Customs and Excise ...	12
97/C 166/24	Streichung der Rechtssache C-205/90	12
97/C 166/25	Streichung der Rechtssache C-126/96	12
97/C 166/26	Streichung der Rechtssache C-133/96	12
97/C 166/27	Streichung der Rechtssache C-186/95	12
97/C 166/28	Streichung der Rechtssache C-339/96	13
GERICHT ERSTER INSTANZ		
97/C 166/29	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 26. Februar 1997 in der Rechtssache T-191/96 R: CAS Succhi di Frutta Spa gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs)	13
97/C 166/30	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 3. März 1997 in der Rechtssache T-6/97 R: Comafrika SpA und Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Vorläufiger Verringerungskoeffizient — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Zulässigkeit des Antrags auf einstweilige Anordnungen — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden)	13
97/C 166/31	Rechtssache T-42/97: Klage des Giorgio Lebedef gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Februar 1997	14
97/C 166/32	Rechtssache T-61/97: Klage der Sofivo u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. März 1997	14
97/C 166/33	Rechtssache T-62/97: Klage der Société Générale gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1997	14

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 166/34	Rechtssache T-68/97: Klage des Martin Neumann und der Irmgard Neumann-Schölles gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. März 1997	15
97/C 166/35	Rechtssache T-72/97: Klage des PRODERIC — Formação e Desenvolvimento de Recursos Humanos, ACE, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. März 1997	16
97/C 166/36	Rechtssache T-73/97: Klage der British Shoe Corporation und anderer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1997	17
97/C 166/37	Rechtssache T-74/97: Klage der Büchel & Co. Fahrzeugteilefabrik GmbH gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 28. März 1997	18
97/C 166/38	Rechtssache T-75/97: Klage der Büchel & Co. Fahrzeugteilefabrik GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1997	18
97/C 166/39	Rechtssache T-76/97: Klage der Sofivo u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. März 1997	19
97/C 166/40	Rechtssache T-77/97: Klage von José Baiges Planas und 16 anderen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. März 1997	20
97/C 166/41	Rechtssache T-78/97: Klage des F. Javier Maeztu Nieva gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1997	20
97/C 166/42	Rechtssache T-79/97: Klage des Michael A. Köhler gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1997	20
97/C 166/43	Rechtssache T-81/97: Klage der Region Toskana gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. April 1997	21
97/C 166/44	Rechtssache T-82/97: Klage des Patrick Rousseaux gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1997	21
97/C 166/45	Rechtssache T-83/97: Klage der Société Anonyme de Traverses en Béton Armé (SATEBA) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. April 1997	22
97/C 166/46	Rechtssache T-85/97: Klage der Horeca-Wallonie gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. April 1997	22
97/C 166/47	Rechtssache T-87/97: Klage des G. Van Dyck gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. April 1997	23
97/C 166/48	Rechtssache T-88/97: Klage des Henri Jacobs gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997	24
97/C 166/49	Rechtssache T-89/97: Klage des Mikael Barfod gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997	24

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 166/50	Rechtssache T-90/97: Klage der Martine Frix gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997	24
97/C 166/51	Rechtssache T-92/97: Klage des Patrick Salez gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997	25
97/C 166/52	Rechtssache T-93/97: Klage des Minh-Hong Pham gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997	25
97/C 166/53	Rechtssache T-94/97: Klage der Brigitte Nau gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997	25
97/C 166/54	Rechtssache T-95/97: Klage der Marie Louise Brichard gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997	25
97/C 166/55	Rechtssache T-96/97: Klage des Léon Rappe gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997	27
97/C 166/56	Rechtssache T-97/97: Klage des Daniel Callebaut gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997	27

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 15. April 1997

in der Rechtssache C-22/94: (Ersuchen um Vorabentscheidung des High Court of Ireland): The Irish Farmer Association u. a. gegen Minister for Agriculture, Food and Forestry, Ireland, und Attorney General ⁽¹⁾

(Zusätzliche Abgabe für Milch — Referenzmenge — Vorübergehende Aussetzung — Endgültige Kürzung — Verlust der Vergütung)

(97/C 166/01)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-22/94 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom High Court of Ireland in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit The Irish Farmer Association u. a. gegen Minister for Agriculture, Food and Forestry, Ireland, und Attorney General vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit des Artikels 5c Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148, S. 13), eingefügt durch Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/92 des Rates vom 31. März 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 86, S. 83), und des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. Nr. L 405, S. 1) in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung

(EWG) Nr. 1560/93 des Rates vom 14. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 (ABl. Nr. L 154, S. 30) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer J. L. Murray in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter C. N. Kakouris, P. J. G. Kapteyn, G. Hirsch (Berichterstatter) und H. Ragnemalm — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 15. April 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Untersuchung der allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes, des Diskriminierungsverbots und der Verhältnismäßigkeit sowie die Untersuchung des Eigentumsgrundrechts haben nichts ergeben, was die Gültigkeit des Artikels 5c Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, eingefügt durch Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/92 des Rates vom 31. März 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, und des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1560/93 des Rates vom 14. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 beeinträchtigen könnte, soweit durch diese Bestimmungen die vorübergehende Aussetzung eines Prozentsatzes der Referenzmenge im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ohne Vergütung in eine endgültige Kürzung umgewandelt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 76 vom 12. 3. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 15. April 1997

in der Rechtssache C-27/95 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice): Woodspring District Council gegen Bakers of Nailsea Ltd ⁽¹⁾

(Tierärztliche Schlachttieruntersuchungen — Gültigkeit — Rolle der amtlichen Tierärzte — Abwälzung der Kosten auf den Betreiber des Schlachthofes)

(97/C 166/02)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-27/95 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom High Court of Justice (Bristol Mercantile Court) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Woodspring District Council gegen Bakers of Nailsea Ltd vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. 1964, 121, S. 2012) in der durch die Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 (ABl. Nr. L 268, S. 69) geänderten und kodifizierten Fassung im Hinblick auf die Artikel 39 und 40 Absatz 3 EG-Vertrag sowie den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer J. L. Murray (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie Richter C. N. Kakouris, P. J. G. Kapteyn, G. Hirsch und H. Ragnemalm — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 15. April 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Ein einzelner kann sich vor einem nationalen Gericht zur Begründung der Anfechtung der Gültigkeit einer Handlung der Gemeinschaftsorgane auf einen Verstoß gegen die Artikel 39 und 40 Absatz 3 EG-Vertrag sowie auf den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot berufen.*
2. *Die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch in der durch die Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 geänderten und kodifizierten Fassung ist nicht im Hinblick auf die Artikel 39 und 40 Absatz 3 EG-Vertrag und den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ungültig, soweit sie die Mitgliedstaaten verpflichtet und/oder ermächtigt, amtstierärztliche Gesundheitsuntersuchungen in den Schlachtbetrieben vorzuschreiben, und/oder soweit sie Schlachttieruntersuchungen vorschreibt.*
3. *Die Verpflichtung aus der Richtlinie 64/433/EWG, den Schlachtbetrieben, in denen die Tiere geschlachtet werden, die Kosten für die von den amtlichen Tierärzten vorgenommenen Gesundheitsuntersuchungen in Rechnung zu stellen, verstößt weder gegen die Artikel 39*

und 40 Absatz 3 EG-Vertrag noch gegen die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und/oder der Verhältnismäßigkeit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 101 vom 22. 4. 1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 15. April 1997

in der Rechtssache C-105/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster): Paul Daut GmbH & Co. KG gegen Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh ⁽¹⁾

(Separatorenfleisch — Hitzebehandlung — Gesundheitliche Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen — Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr)

(97/C 166/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-105/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Paul Daut GmbH & Co. KG gegen Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. 1964, 121, S. 2012) in der durch die Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 (ABl. Nr. L 268, S. 69) geänderten und kodifizierten Fassung, der Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. Nr. L 351, S. 34), sowie der Artikel 30 und 36 EG-Vertrag hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. N. Kakouris (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Kammerpräsidenten sowie der Richter P. J. G. Kapteyn und H. Ragnemalm — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 15. April 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und g) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch in der durch die Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 geänderten und kodifizierten Fassung steht einer nationalen Regelung entgegen, die die Einfuhr von Separatorenfleisch verbietet, das im Herkunftsmitgliedstaat keiner Hitzebehandlung unterzogen wurde, wenn es in einem im Einfuhrmitgliedstaat zugelassenen und vom amtlichen Tierarzt des Herkunftsstaats bestimmten Betrieb einer solchen Behandlung unterzogen werden soll.*

2. Die zuständige Veterinärbehörde des Herkunftsmitgliedstaats kann in Anwendung der Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, die zuständige Veterinärbehörde des Einfuhrmitgliedstaats um Unterstützung ersuchen; die Befugnis des amtlichen Tierarztes des Herkunftsmitgliedstaats, mit der erforderlichen Hitzebehandlung einen Betrieb im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaats zu betrauen, hängt nicht von einem solchen Ersuchen ab.

(¹) ABl. Nr. C 159 vom 24. 6. 1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 15. April 1997

in der Rechtssache C-272/95 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts): Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gegen Deutsches Milch-Kontor GmbH (¹)

(Beihilfe für Magermilchpulver — Systematische Grenzkontrollen — Untersuchungskosten)

(97/C 166/04)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-272/95, betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom Bundesverwaltungsgericht in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gegen Deutsches Milch-Kontor GmbH vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 2 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 der Kommission vom 2. Juli 1976 über besondere Bestimmungen für die Zahlung der Beihilfe für Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird (ABl. Nr. L 180, S. 9), in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1726/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 (ABl. Nr. L 199, S. 10), über die Auslegung des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver (ABl. Nr. L 199, S. 1) und über die Auslegung der Artikel 9, 12, 16 und 95 EG-Vertrag hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. L. Murray (Berichterstatler) sowie der Richter C. N. Kakouris und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 15. April 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 der Kommission vom 2. Juli 1976 über

besondere Bestimmungen für die Zahlung der Beihilfe für Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 und Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für die Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver in Verbindung mit Artikel 34 EG-Vertrag stehen der Durchführung systematischer Kontrollen entgegen, durch die nachgeprüft werden soll, ob das Magermilchpulver, das in einem anderen Mitgliedstaat zu Mischfutter verarbeitet werden soll, hinsichtlich Zusammensetzung und Qualität die Voraussetzungen erfüllt, von denen die Gewährung von Ausfuhrbeihilfen abhängt, wenn diese Kontrollen im Hinblick auf die bevorstehende Ausfuhr der kontrollierten Waren im Landesinnern des Ausfuhrstaats und nicht an der Grenze durchgeführt werden. Die genannten Bestimmungen stehen jedoch solchen Kontrollen nicht entgegen, sofern sie in Form von Stichproben durchgeführt werden.

2. Eine Gebühr, die anlässlich von systematischen Kontrollen erhoben wird, die im Landesinnern des Ausfuhrstaats im Hinblick auf die bevorstehende Ausfuhr der kontrollierten Waren durchgeführt worden sind, stellt eine nach den Artikeln 9 und 12 EG-Vertrag verbotene Abgabe mit gleicher Wirkung wie Ausfuhrzölle dar, auch wenn sie den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Kontrolle entspricht.

(¹) ABl. Nr. C 248 vom 23. 9. 1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 15. April 1997

in der Rechtssache C-292/95: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Nichtigkeitsklage — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie — Rückwirkende Verlängerung — Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag)

(97/C 166/05)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-292/95, Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Alberto Navarro González und Miguel Bravo-Ferrer Delgado) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gérard Rozet und Francisco Enrique González Díaz) wegen Aufhebung der mit Schreiben vom 6. Juli 1995 mitgeteilten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. 1995, C 284, S. 3) veröffentlichten Entscheidung der Kommission, rückwir-

kend vom 1. Januar 1995 ihre Entscheidung vom 23. Dezember 1992 zu verlängern, mit der die Gültigkeit des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie verlängert worden war, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini sowie der Richter C. N. Kakouris, P. J. G. Kapteyn, G. Hirsch und R. Schintgen (Berichterstatter) — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: R. Grass — am 15. April 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die mit Schreiben vom 6. Juli 1995 mitgeteilte Entscheidung der Kommission, rückwirkend vom 1. Januar 1995 die Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992, mit der die Geltungsdauer des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie verlängert worden war, zu verlängern, wird für nichtig erklärt.*
2. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. Nr. C 299 vom 11. 11. 1995.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 4. März 1997

in der Rechtssache C-46/96: Bundesrepublik Deutschland
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Erledigung der Hauptsache)

(97/C 166/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-46/96, Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigter: Ernst Röder) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Anders Christian Jessen und Paul F. Nemitz, Beistand: Hans-Jürgen Rabe und Georg M. Berrisch), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung K(95) 3319 endg. der Kommission vom 29. November 1995 bezüglich einer Steuerbeihilfe im Bereich von Abschreibungen zugunsten deutscher Unternehmen hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, J. L. Murray und L. Sevón sowie der Richter J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann (Berichterstatter), H. Ragnemalm, M. Wathelet und R. Schintgen — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 4. März 1997 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Hauptsache ist erledigt.*
2. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. Nr. C 108 vom 13. 4. 1996.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund von Beschlüssen des Landgerichts München I vom 8. Januar 1997 in den Rechtssachen WSC Windsurfing Chiemsee Produktions- und Vertriebs GmbH gegen 1. Boots- und Segelzubehör Walter Huber und 2. Attenberger Franz (Rechtssachen C-108/97 und C-109/97)

(97/C 166/07)

Das Landgericht München I ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschlüsse vom 8. Januar 1997, in der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen am 14. März 1997, in den Rechtssachen WSC Windsurfing Chiemsee Produktions- und Vertriebs GmbH gegen Boots- und Segelzubehör Walter Huber (Rechtssache 108/97) bzw. Attenberger Franz (Rechtssache C-109/97) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fragen zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) (¹)

Ist Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) so zu verstehen, daß es genügt, wenn die *Möglichkeit* einer Verwendung der Bezeichnung zur Bestimmung der geographischen Herkunft besteht, oder muß diese Möglichkeit konkret naheliegend sein (in dem Sinne, daß bereits andere derartige Unternehmen zur Bezeichnung der geographischen Herkunft ihrer gleichartigen Waren sich dieses Wortes bedienen oder wenigstens konkrete Anhaltspunkte vorliegen, daß dies in absehbarer Zukunft zu erwarten ist), oder muß sogar ein Bedürfnis bestehen, diese Bezeichnung zum Hinweis auf die geographische Herkunft der in Frage stehenden Waren zu verwenden, oder muß darüber hinaus auch noch ein qualifiziertes Bedürfnis für die Verwendung dieser Herkunftsbezeichnung bestehen, weil etwa Waren dieser Art, die in dieser Region hergestellt werden, ein besonderes Ansehen genießen?

Kommt für die weitere oder engere Auslegung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) bezüglich geographischer Herkunftsangaben dem Umstand Bedeutung zu, daß die Wirkungen der Marke nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) beschränkt sind?

Fallen unter die geographischen Herkunftsangaben des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c) nur solche, die sich auf die *Herstellung* der Ware an diesem Ort beziehen, oder genügt der Handel mit diesen Waren an diesem Ort oder von diesem Ort aus, oder genügt es im Falle der Herstellung von Textilien, wenn diese in der bezeichneten Region entworfen, dann aber im Lohnherstellungsverfahren anderswo hergestellt werden?

2. Fragen zu Artikel 3 Absatz 3 Satz 1

Welche Anforderungen ergeben sich aus dieser Vorschrift für die Eintragungsfähigkeit einer beschreibenden Bezeichnung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c)?

Insbesondere: Sind die Anforderungen in allen Fällen gleich, oder sind die Anforderungen unterschiedlich je nach dem Grad des vorliegenden Freihaltebedürfnisses?

Ist insbesondere die bisherige Auffassung der deutschen Rechtsprechung mit dieser Bestimmung vereinbar, daß bei beschreibenden Bezeichnungen, an denen

ein Freihaltebedürfnis besteht, eine Verkehrsdurchsetzung in mehr als 50 % der beteiligten Verkehrskreise erforderlich und nachzuweisen sei?

Ergeben sich aus dieser Bestimmung Anforderungen an die Art und Weise, wie die durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft festzustellen ist?

(¹) Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 18. März 1997

(Rechtssache C-112/97)

(97/C 166/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. März 1997 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Paolo Stancanelli und Hans Stovlbaek, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt, Gegenanträge, Einwände sowie Gegenvorbringen zu verwerfen und

- festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, daß sie eine Regelung eingeführt und beibehalten hat, die es vorschreibt, Wohnräume ausschließlich mit Wärmerezeugern „geschlossener“ Bauart auszustatten und damit implizit den Einbau von Wärmerezeugern anderer Bauart, die der Richtlinie 90/396/EWG (¹) entsprechen, verbietet;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 5 Absatz 10 des Dekrets Nr. 412/93 des Präsidenten der Italienischen Republik vom 26. August 1993 schreibe vor, daß in Fällen des Neueinbaus oder der Erneuerung von Heizanlagen, die den gesonderten Einbau von Wärmerezeugern umfaßten, mit Ausnahme der Fälle bloßen Austausches, Wärmerezeuger, die gegenüber den Wohnräumen isoliert seien, oder Einrichtungen anderer Bauart, sofern diese außerhalb oder in technisch angepaßten Räumen aufgestellt würden, verwendet werden könnten.

Artikel 5 Absatz 10 des Dekrets Nr. 412/93 enthalte zwar kein Verbot der Vermarktung von nicht isolierten Wärmerezeugern („offener“ Bauart) und auch kein allgemeines Verbot, diese einzubauen, doch stelle diese Bestimmung in den Fällen des Neueinbaus oder der Erneuerung von Heizanlagen, wenn auch nur implizit, ein spezifisches Verbot des Einbaus solcher Wärmerezeuger in Wohnräumen dar.

Dieses spezifische Verbot verstoße gegen Artikel 4 der Richtlinie 90/396/EWG, da es ein Hindernis für die Inbetriebnahme von Einrichtungen darstelle, die unter die Richtlinie fielen und die in dieser vorgesehenen grundlegenden Anforderung erfüllten.

Das Argument, Artikel 5 Absatz 10 des Dekrets Nr. 412/93 sei mit der Richtlinie 90/396/EWG aufgrund der dieser zugrunde liegenden Sicherheitserfordernisse vereinbar, sei unbegründet. Die grundlegenden Anforderungen, die die Richtlinie für den Einbau oder die Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen — einschließlich derjenigen „offener“ Bauart — vorschreibe, seien nämlich abschließender Natur, da sie allen einschlägigen Sicherheitserfordernissen genügten, und hätten zwingenden Charakter. In diesem Fall hätten die nationalen Behörden nicht mehr die Möglichkeit, innerstaatliche Vorschriften beizubehalten oder zu erlassen, die die Einhaltung weiterer Anforderungen verlangten, da andernfalls die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarktes behindert würden.

Das Argument, Artikel 5 Absatz 10 des Dekrets Nr. 412/93 sei gemäß den Artikeln 36 und 100a Absatz 4 oder gemäß Artikel 129a EG-Vertrag als zulässige Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs anzusehen, sei ebenfalls unbegründet.

(¹) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 15.

Klage der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 19. März 1997

(Rechtssache C-114/97)

(97/C 166/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. März 1997 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind A. Caeiro und F. Castillo de la Torre; Zustellungsbevollmächtigter ist C. Gómez de la Cruz, Centre Wagner C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere aus den Artikeln 48, 52 und 59, verstoßen hat, daß es die Artikel 7, 8 und 10 des Gesetzes 23/1992 vom 30. Juli 1992 (¹) beibehalten hat, soweit darin die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung von Tätigkeiten im privaten Sicherheitsdienst im Fall der sogenannten „Sicherheitsunternehmen“ von der Voraussetzung abhängig gemacht wird, daß sie spanischer Nationalität sind und daß ihre Geschäftsführer und Direktoren in Spanien wohnen, sowie im Fall des „Sicherheitspersonals“ davon, daß das Personal die spanische Staatsangehörigkeit besitzt;
2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente***Zur Niederlassungsfreiheit**

Die Bedingung, daß die Geschäftsführer einer Gesellschaft in dem Mitgliedstaat wohnen müßten, in dem die Gesellschaft ihre Niederlassung habe (Artikel 8 des Gesetzes), stelle eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar.

Die von den Unternehmen geforderte spanische Nationalität (Artikel 7 des Gesetzes) sei eindeutig diskriminierend und stelle eine Beschränkung des Rechts der Unternehmen dar, ihre Tätigkeit über eine Zweigniederlassung oder Agentur auszuüben, wie es in Artikel 52 EG-Vertrag ausdrücklich vorgesehen sei.

Falls das Sicherheitspersonal freiberuflich arbeite, verstoße die in Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene Bedingung der Staatsangehörigkeit ebenfalls gegen Artikel 52 des Vertrages.

Zum freien Dienstleistungsverkehr

Die in Artikel 7 des Gesetzes enthaltene Bedingung der Nationalität des Unternehmens und die in Artikel 8 enthaltene Bedingung, daß das Führungspersonal in Spanien wohnen müsse, führten dazu, daß Sicherheitsunternehmen oder -personal, die keine Niederlassung in Spanien hätten, von jeder Tätigkeit in privaten Sicherheitsdiensten ausgeschlossen seien. Dieses Erfordernis stelle ein diskriminierendes Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr dar.

Zu Artikel 55 EG-Vertrag

Die Kommission ist der Ansicht, daß der bloße Umstand, daß Privatunternehmen mit bestimmten Sicherheitsdiensten betraut worden seien, die somit zum größten Teil dem staatlichen Bereich entzogen worden seien, nicht die Schlußfolgerung zulasse, daß „private Sicherheitsdienste . . . funktionell in das dem Staat zustehende Sicherheitsmonopol eingebunden sind“. Im Gesetz selbst heiße es wörtlich, daß die Tätigkeiten der Sicherheitsdienste und ihres Personals eine ergänzende und untergeordnete Funktion gegenüber der öffentlichen Sicherheit hätten; das Gesetz gehe aber nicht so weit, sie als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit zu bezeichnen.

Die Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt hänge nicht von den Auswirkungen und dem Zweck bestimmter Tätigkeiten ab, sondern von den Befugnissen und Rechten, die den Unternehmen oder Personen übertragen worden seien, die diese Tätigkeiten ausübten. Die Verbrechensvorbeugung sei kein Vorrecht der öffentlichen Gewalt, da Privatpersonen unter bestimmten Umständen mit dem Ziel tätig werden dürften, Verbrechen vorzubeugen. Außerdem seien die Unternehmen und das Personal der Sicherheitsdienste nicht speziell mit der Verbrechensvorbeugung im allgemeinen betraut worden, sondern lediglich im Zusammenhang mit dem zu schützenden Objekt.

Auch die den Unternehmen und dem Personal der Sicherheitsdienste bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten auferlegte besondere Verpflichtung, die öffentlichen Sicherheitskräfte zu unterstützen, mit ihnen zusammenzuarbeiten und ihren Anweisungen hinsichtlich des zu schützenden Objekts zu

folgen, lasse nicht den Schluß zu, daß sie an der Ausübung öffentlicher Gewalt beteiligt seien. Eine solche Verpflichtung bestehe unter bestimmten Umständen für jeden Bürger. Außerdem stelle eine unterstützende und vorbereitende Beteiligung an der Ausübung öffentlicher Gewalt keine unmittelbare und konkrete Beteiligung an der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Artikel 55 des Vertrages dar.

Das Recht, Waffen zu tragen, sei zwar ein Sonderrecht, stelle aber kein ausschließliches Vorrecht der öffentlichen Sicherheitskräfte oder sonstiger öffentlicher Gewalten dar; man könne daher nicht behaupten, daß dieser Umstand für sich allein auf eine Beteiligung des Sicherheitspersonals an der Ausübung öffentlicher Gewalt hindeute. Das durch Königliches Dekret (Real Decreto) 137/1993 erlassene Waffengesetz (Reglamento de Armas) vom 29. Januar sehe die Möglichkeit vor, in begründeten Fällen Privatpersonen, auch Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, Waffenscheine auszustellen. Offenkundig müsse das Sicherheitspersonal wie jeder andere Bürger einen Waffenschein besitzen, um diese Tätigkeit ausüben zu können.

Zu Artikel 56 EG-Vertrag

Nach Ansicht der Kommission ist nicht klar, warum der Umstand, daß ein Detektiv oder Wachmann (der seine Tätigkeit als Selbständiger ausübe) kein Spanier sei, sondern die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitze, eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr für ein wesentliches Schutzinteresse der Gesellschaft darstellen solle.

Der Ausschluß aller Unternehmen, deren Geschäftsführer und Direktoren nicht in Spanien wohnten, sowie aller Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten scheine im wesentlichen auf Erwägungen der öffentlichen Ordnung zu gründen.

Zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Da das Sicherheitspersonal keinen Beamtenstatus besitze, könne Artikel 48 Absatz 4 nicht anwendbar sein.

Die in Artikel 48 Absatz 3 genannten Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit ließen es nicht zu, einen ganzen Tätigkeitsbereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und dem Zugang zur Beschäftigung zu entziehen.

(¹) Boletín Oficial del Estado vom 4. August 1992.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Maaseutuelinkeinojen Valituslautakunta vom 12. März 1997 in der dort anhängigen Rechtssache Laura Pitkäranta, vertreten durch ihren gesetzlichen Vormund Anne Pitkäranta

(Rechtssache C-118/97)

(97/C 166/10)

Der Maaseutuelinkeinojen Valituslautakunta ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Be-

schluß vom 12. März 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. März 1997, in der bei ihm anhängigen Rechtssache Laura Pitkäranta, vertreten durch ihren gesetzlichen Vormund Anne Pitkäranta, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. (Gleiche Frage wie in der Rechtssache C-9/97) ⁽¹⁾
2. Verstößt es gegen das Diskriminierungsverbot, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder andere gemeinschaftsrechtliche Grundsätze, einen Minderjährigen von dem betreffenden Ausgleich auszuschließen, wenn er auf Dauer bei seinem Vormund in der Umgebung von Helsinki etwa 70 Kilometer Wegstrecke vom betrieblichen Mittelpunkt des Hofes entfernt wohnt und weder er noch sein Vormund den Hof selbst bewirtschaften kann?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 15.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 24. März 1997

(Rechtssache C-121/97)

(97/C 166/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. März 1997 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Dr. Götz zur Hausen, Rechtsberater der Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 des EG-Vertrags verstoßen, daß sie das Jagdgesetz des Saarlandes nicht in Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juli 1990 in der Rechtssache C-288/88 ⁽¹⁾ gebracht hat.
2. Für jeden Tag nach Zustellung des vorliegenden Urteils, an dem sie den in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat die Bundesrepublik Deutschland ein Zwangsgeld in Höhe von 26 400 ECU an die Kommission auf das Konto H 1 KEG „Eigene Mittel der EG“ bei der Bundeskasse in Bonn zu zahlen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

— Artikel 171 Absatz 1 EG-Vertrag legt zwar keine Frist fest für die Erfüllung der sich aus einem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats, dieser hat jedoch mit dem Vollzug des Urteils unverzüglich zu beginnen und ihn möglichst rasch abzuschließen.

— Der Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes stützt sich auf Artikel 171 Absatz 2 EG-Vertrag. Hinsichtlich der Höhe des benannten Betrages legt die Kommission ihre im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 242 vom 21. 8. 1996, S. 6, bekanntgemachte Berechnungsmethode zugrunde. Für die Bewertung der Schwere des Verstoßes geht sie davon aus, daß lediglich eine einzelne Bestimmung in einem einzigen Bundesland noch nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates ⁽²⁾ steht und es sich dabei um einen mehr formalen Verstoß handelt, weil konkrete Probleme der Schädigung der Umwelt im Zusammenhang mit der Anwendung der augenblicklich im Saarland geltenden Regelung nicht bekanntgeworden sind (Koeffizient 1/20). Die Dauer des Vertragsverstoßes betrachtet die Kommission als sehr erheblich (Koeffizient 2/3). Im Hinblick auf die Abschreckungswirkung des beantragten Zwangsgeldes zieht die Kommission eine den Mitgliedstaaten mitgeteilte Berechnungsformel heran, in der die relative Stellung jedes Mitgliedstaats hinsichtlich seines Bruttoinlandsprodukts und seiner Stimmengewichtung im Rat gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag zum Ausdruck kommt.

⁽¹⁾ Slg. 1990, I-2721.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 24. März 1997

(Rechtssache C-122/97)

(97/C 166/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. März 1997 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Dr. Götz zur Hausen, Rechtsberater der Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 des EG-Vertrags verstoßen, daß sie dem Urteil des Gerichtshofs vom 17. Oktober 1991 in der Rechtssache C-58/89 ⁽¹⁾ nicht nachgekommen ist.
2. Für jeden Tag nach Zustellung des vorliegenden Urteils, an dem sie den in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat die Bundesrepublik Deutschland ein Zwangsgeld in Höhe von 158 400 ECU an die Kommission auf das Konto H 1 KEG „Eigene Mittel der EG“ bei der Bundeskasse in Bonn zu zahlen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Artikel 171 Absatz 1 EG-Vertrag legt zwar keine Frist fest für die Erfüllung der sich aus einem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats, dieser hat jedoch mit dem Vollzug des Urteils unverzüglich zu beginnen und ihn möglichst rasch abzuschließen. Die Bundesrepublik Deutschland hat es unterlassen, zwingende Maßnahmen zur Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 75/440/EWG⁽²⁾ zu treffen. Auch hat sie noch keinen Gesamt-sanierungsplan nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie und — in den Bundesländern — nicht für alle Gewässer Sanierungspläne aufgestellt. Schließlich ist sie ihren Informationspflichten nach Artikel 8 der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979⁽³⁾ nicht nachgekommen.
- Der Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes stützt sich auf Artikel 171 Absatz 2 EG-Vertrag. Hinsichtlich der Höhe des benannten Betrages legt die Kommission ihre im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 242 vom 21. 8. 1996, S. 6, bekanntgemachte Berechnungsmethode zugrunde. Sie bewertet den Vertragsverstoß als schwerwiegend (Koeffizient 8/20). Die Dauer des Vertragsverstoßes betrachtet die Kommission als sehr erheblich (Koeffizient 2/3). Im Hinblick auf die Abschreckungswirkung des beantragten Zwangsgeldes zieht die Kommission eine den Mitgliedstaaten mitgeteilte Berechnungsformel heran, in der die relative Stellung jedes Mitgliedstaats hinsichtlich seines Bruttoinlandsprodukts und seiner Stimmengewichtung im Rat gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag zum Ausdruck kommt.

⁽¹⁾ Slg. 1991, I-5019.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von der Pretura Circondariale Padua durch Beschluß vom 17. Dezember 1996 in dem bei ihr anhängigen Rechtsstreit Tommaso Nalon gegen Ente Poste Italiane
(Rechtssache C-123/97)

(97/C 166/13)

Die Pretura Circondariale Padua ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 17. Dezember 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. März 1997, in dem bei ihr anhängigen Rechtsstreit Tommaso Nalon gegen Ente Poste Italiane um Auslegung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag und stellt namentlich folgende Fragen:

- a) Können Fragen nach der Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes mit den in Rede stehenden Gemeinschaftsvorschriften in Verfahren aufgeworfen und entschieden werden, die nicht von Unternehmern, die durch die gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften geschützte Interessen besitzen, eingeleitet worden sind?

- b) Liegt eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 EG-Vertrag vor, wenn eine nationale Regelung ein öffentliches Wirtschaftsunternehmen von der Pflicht zur Beachtung der allgemeinen, für alle anderen Wirtschaftsteilnehmer des betreffenden Sektors geltenden privatrechtlichen Vorschriften über befristete Arbeitsverträge befreit?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Vaasan Hovioikeus vom 21. März 1997 in dem Rechtsstreit Markku Juhani Lääri u. a. gegen Staatsanwaltschaft und Suomen valtio
(Rechtssache C-124/97)

(97/C 166/14)

Das Vaasan Hovioikeus ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 21. März 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. März 1997, in dem Rechtsstreit Markku Juhani Lääri, Cotswold Microsystems Limited und Oy Transatlantic Software Limited gegen Staatsanwaltschaft (Jyväskylä) und Suomen valtio (Finnischer Staat) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1. Ist das Urteil des Gerichtshofes vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-275/92⁽¹⁾, Schindler, dahin auszulegen, daß der darin entschiedene Fall als mit dem vorliegenden Fall vergleichbar anzusehen ist (vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 283/81⁽²⁾, C.I.L.F.I.T.), und sind die Bestimmungen des EG-Vertrags in der vorliegenden Sache ebenso auszulegen wie in der erstgenannten?

Für den Fall, daß die erste Frage ganz oder teilweise zu verneinen ist, werden folgende zusätzliche Fragen gestellt:

- 2. Sind die Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr (Artikel 30, 59 und 60) auch auf Spielautomaten der im vorliegenden Fall streitigen Art anwendbar?
- 3. Für den Fall, daß die zweite Frage zu bejahen ist:
 - a) Verbieten es die Artikel 30, 59 oder 60 oder eine andere Bestimmung des EG-Vertrags, daß Finnland den Betrieb der fraglichen Spielautomaten durch die Gewährung eines ausschließlichen Rechts für die Raha-automaattiyhdistys beschränkt, obwohl diese Beschränkung in gleicher Weise für inländische und für ausländische Veranstalter von Glücksspielen gilt?
 - b) Fällt diese Beschränkung in Anbetracht der Erwägungen, die in dem Gesetz über Glücksspiel oder den Gesetzesmaterialien hierzu angeführt werden, oder aus anderen Gründen unter einen der in den Artikeln 36 und 56 oder in einer anderen Bestimmung des EG-Vertrags genannten Rechtfertigungsgründe, und kann es für die Beantwortung der Frage eine Rolle spielen, wie groß der an den Spielau-

tomaten gewonnene Preis sein kann und ob die Gewinnchancen auf Zufall oder auf Geschicklichkeit beruhen?

(¹) Slg. 1994, I-1039.

(²) Slg. 1982, 3415.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Arrondissementsrechtbank Alkmaar vom 18. März 1997 in dem Rechtsstreit A. G. R. Regeling gegen Vorstand der Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid

(Rechtssache C-125/97)

(97/C 166/15)

Die Arrondissementsrechtbank Alkmaar ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 18. März 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. März 1997, in dem Rechtsstreit A. G. R. Regeling gegen Vorstand der Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Wird den Verpflichtungen aus der Richtlinie 80/987/EWG (¹) in vollem Umfang durch nationale Rechtsvorschriften genügt, die dazu führen können, daß die in dieser Richtlinie vorgeschriebene Erfüllung eines Lohnanspruchs nur eintritt, wenn und soweit dieser Anspruch auf Arbeitsentgelt für den in der Richtlinie angegebenen Zeitraum einen höheren als den Lohnbetrag betrifft, den der Arbeitnehmer *in* diesem Zeitraum erhalten hat, der jedoch nach innerstaatlichem Bürgerlichem Recht einem Lohnanspruch zuzurechnen ist, der *vor* diesem Zeitraum entstanden ist?

(¹) ABl. Nr. L 283 vom 20. 10. 1980, S. 23.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Hoge Raad der Nederlanden vom 21. März 1997 in dem Rechtsstreit Eco Swiss China Time Ltd und Benetton International NV

(Rechtssache C-126/97)

(97/C 166/16)

Der Hoge Raad der Nederlanden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 21. März 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. März 1997, in dem Rechtsstreit Eco Swiss China Time Ltd und Benetton International NV um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Inwieweit sind die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in den verbundenen Rechtssachen C-430/93 und C-431/93 (Van Schijndel und Van Veen) in seinem Urteil vom 14. Dezember 1995 (¹) getroffenen Feststellungen entsprechend anwendbar, wenn in einem Rechtsstreit über einen privatrechtlichen Vertrag, der nicht durch nationale Gerichte, sondern

durch Schiedsrichter geschlichtet wurde, die Parteien sich nicht auf Artikel 85 EG-Vertrag berufen und die Schiedsrichter nach den für sie geltenden nationalen Prozeßrechtsvorschriften nicht befugt sind, diese Bestimmungen [sic] von Amts wegen anzuwenden?

2. Muß das niederländische Gericht entgegen den unter 4.2 und 4.4 genannten Vorschriften des niederländischen Prozeßrechts einem — im übrigen den gesetzlichen Anforderungen genügenden — Antrag auf Aufhebung eines Schiedsgerichtsurteils wegen Verstoßes dieses Urteils gegen Artikel 85 EG-Vertrag stattgeben, wenn es der Auffassung ist, daß der geltend gemachte Verstoß tatsächlich vorliegt?
3. Ist das Gericht entgegen den oben unter 4.5 genannten Vorschriften des niederländischen Prozeßrechts hierzu auch verpflichtet, wenn die Anwendbarkeit des Artikels 85 EG-Vertrag in dem Schiedsgerichtsverfahren außerhalb der Grenzen des Rechtsstreits lag und die Schiedsrichter darüber deshalb auch keine Entscheidung getroffen haben?
4. Muß nach Gemeinschaftsrecht die oben unter 5.3 genannte Vorschrift des niederländischen Prozeßrechts unangewendet bleiben, wenn dies erforderlich ist, um in dem Aufhebungsverfahren, das gegen das spätere Schiedsgerichtsurteil gerichtet ist, prüfen zu können, ob ein Vertrag, dessen Gültigkeit in dem Schiedsgerichtszwischenurteil rechtskräftig festgestellt wurde, möglicherweise doch wegen Verstoßes gegen Artikel 85 EG-Vertrag nichtig ist?
5. Oder muß in einem Fall der in Frage 4 beschriebenen Art die Vorschrift unangewendet bleiben, wonach die Aufhebung eines Schiedsgerichtszwischenurteils, das den Charakter eines Endurteils hat, nicht gleichzeitig mit der des späteren Schiedsgerichtsurteils beantragt werden kann?

(¹) ABl. Nr. C 77 vom 16. 3. 1996, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Pretura Circondariale Bologna, Abteilung für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, vom 2. Dezember 1996 in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Annalisa Carbonari und 121 andere Kläger gegen 1. Universität Bologna, 2. Minister für das Gesundheitswesen, 3. Minister für Hochschulen und wissenschaftliche Forschung, 4. Schatzminister

(Rechtssache C-131/97)

(97/C 166/17)

Die Pretura Circondariale Bologna, Abteilung für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 2. Dezember 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. April 1997, in dem bei ihr anhängigen Rechtsstreit Annalisa Carbonari und 121 andere Kläger gegen 1. Universität Bologna, 2. Minister für das Gesundheitswesen, 3. Mi-

nister für Hochschulen und wissenschaftliche Forschung, 4. Schatzminister um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die Bestimmung der Richtlinie 82/76/EWG ⁽¹⁾, nach der die Weiterbildung zum Facharzt „angemessen vergütet [wird]“, in Ermangelung des Erlasses besonderer Bestimmungen durch die Italienische Republik innerhalb der vorgesehenen Frist so auszulegen, daß sie unmittelbare Wirkung zugunsten der in der Weiterbildung zum Facharzt befindlichen Ärzte gegenüber den Behörden der Italienischen Republik entfaltet, und verleiht sie den in der Ausbildung zum Facharzt befindlichen Ärzten einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung im Zusammenhang mit den gesamten Weiterbildungstätigkeiten in den vom Staat beauftragten Diensten, mit der entsprechenden Verpflichtung für diese Behörden, einschließlich der Universität Bologna, diese Vergütung zu gewähren?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1982 (Abl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1982, S. 21).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Ausschusses für Steuerrecht vom 20. Februar 1997 in dem Verfahren Victoria Film A/S gegen Riksskatteverk

(Rechtssache C-134/97)

(97/C 166/18)

Der Ausschuß für Steuerrecht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 20. Februar 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. April 1997, in dem Verfahren Victoria Film A/S gegen Riksskatteverk um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ergibt sich aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie in Verbindung mit Nummer 2 des Anhangs F dieser Richtlinie unter Berücksichtigung des Inhalts des Anhangs XV, IX Besteuerung, Nummer 2 Buchstabe aa) des Vertrages zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schweden über den Beitritt Schwedens zur Europäischen Union, daß das schwedische Recht Vorschriften enthalten kann, deren Inhalt der Regelung des Kapitels 3 § 11 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung entspricht? ⁽¹⁾

Für den Fall, daß diese Frage verneint wird, wird zusätzlich um Beantwortung der folgenden Frage gebeten:

2. Bedeutet der Umstand, daß es nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) unzulässig ist, daß eine nationale Rechtsordnung eine Befreiung von der Steuerpflicht für einen Umsatz der in der ersten Frage genannten Art vorsieht, daß diese Bestimmung, die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 oder eventuell irgendeine andere Bestimmung der Sechsten Richtlinie insoweit eine sogenannte unmittelbare Wirkung haben, so daß sich diejenigen, die die bezeichneten Rechte verwerten, vor einer

nationalen Behörde zur Begründung dafür, daß die Verwertung als steuerpflichtiger Umsatz zu behandeln ist, auf diese Bestimmungen berufen können?

Für den Fall, daß auch diese Frage verneint wird, wird zusätzlich um Beantwortung der folgenden Frage ersucht:

3. Können diejenigen, die die Rechte verwerten, dennoch ein Abzugsrecht gemäß Artikel 17 Absatz 2 oder gemäß einer anderen Bestimmung der Richtlinie geltend machen, d. h., hat die Bestimmung unmittelbare Wirkung, obwohl die Verwertung keine Steuerschuld begründet?

⁽¹⁾ „§ 11 Folgende Arten von Umsätzen werden von der Steuerpflicht befreit:

1. Überlassung oder Abtretung von Rechten, die unter § 1, § 4 oder § 5 des Gesetzes (1960: 729) über das Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Werken fallen, jedoch nicht ...“.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Wien vom 24. März 1997 in dem Rechtsstreit Verein zur Förderung des freien Wettbewerbs im Medienwesen gegen MVF Magazin-Verlag am Fleetrand Gesellschaft mbH

(Rechtssache C-135/97)

(97/C 166/19)

Das Oberlandesgericht Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 24. März 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. April 1997, in dem Rechtsstreit Verein zur Förderung des freien Wettbewerbs im Medienwesen gegen MVF Magazin-Verlag am Fleetrand Gesellschaft mbH um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 30 EG-Vertrag dahin auszulegen, daß er der Anwendung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats A entgegensteht, die es einem im Mitgliedstaat B ansässigen Unternehmen untersagen, die dort hergestellte periodisch erscheinende Zeitschrift auch im Mitgliedstaat A zu vertreiben, wenn darin Preisrätsel oder Gewinnspiele enthalten sind, die im Mitgliedstaat B rechtmäßig veranstaltet werden?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Anordnung des VAT and Duties Tribunal, Manchester, vom 2. April 1997 in dem Rechtsstreit Norbury Developments Ltd gegen The Commissioners of Customs and Excise

(Rechtssache C-136/97)

(97/C 166/20)

Das VAT and Duties Tribunal, Manchester, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Anordnung vom 2. April 1997, bei der Kanzlei des Gerichts-

hofes eingegangen am 14. April 1997, in dem Rechtsstreit Norbury Developments Ltd gegen The Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist das Vereinigte Königreich berechtigt, die Lieferung von Grundstücken, die nicht bebaut sind, auf denen aber zur Zeit der Lieferung aufgrund einer nach dem Recht des Mitgliedstaats erteilten Genehmigung die Errichtung von Gebäuden rechtlich zulässig ist und die nach Auffassung des Gerichts Baugrundstücke sind, nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie ⁽¹⁾ von der Steuer zu befreien? Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Besteuerung der Lieferung von Grundstücken einschließlich der Lieferung von Grundstücken, die unbestreitbar Baugrundstücke sind, hat sich seit der Umsetzung der Sechsten Richtlinie durch das Vereinigte Königreich am 17. Mai 1977 geändert, namentlich seit dem Erlaß des Finance Act 1989, der es ermöglicht, für bestimmte Lieferungen dieser Art auf die Mehrwertsteuerbefreiung zu verzichten.
- b) Die Besteuerung der Lieferung von Grundstücken, die unbestreitbar Baugrundstücke sind, hat sich seit der Umsetzung der Sechsten Richtlinie durch das Vereinigte Königreich am 17. Mai 1977 geändert, namentlich seit dem Erlaß des Finance Act Mai 1989, wonach bestimmte Lieferungen dieser Art, die zuvor von der Steuer befreit waren, nunmehr als Bauwerke zum Normalsatz besteuert werden.

Die Lieferung wäre nach Punkt 1 der Gruppe 1 des Anhangs 5 zum Finance Act 1972 befreit gewesen, wäre sie vor dem 17. Mai 1977 erfolgt.

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 16. April 1997

(Rechtssache C-144/97)

(97/C 166/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. April 1997 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind der Juristische Hauptberater Richard B. Wainwright und Jean-Francis Pasquier, zum Juristischen Dienst abgeordneter nationaler Beamter; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/74/

EWG des Rates vom 22. September 1992 ⁽¹⁾ zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG ⁽²⁾ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;

- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der verbindliche Charakter von Artikel 189 Absatz 3 EG-Vertrag verpflichtet die Mitgliedstaaten, vor Ablauf der ihnen hierfür gesetzten Frist die Maßnahmen zu erlassen, die erforderlich seien, um den an sie gerichteten Richtlinien nachzukommen. Die fragliche Frist sei am 31. Dezember 1993 abgelaufen, ohne daß die Französische Republik die erforderlichen Maßnahmen erlassen habe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 13. 10. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 16. April 1997

(Rechtssache C-145/97)

(97/C 166/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. April 1997 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hauptrechtsberater Richard B. Wainwright und Jean-Francis Pasquier, zum Juristischen Dienst abgeordneter nationaler Beamter, als Bevollmächtigte; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ⁽¹⁾ verstoßen hat, daß es die Verordnung vom 9. November 1993 über die Qualitäts- und Sicherheitsnormen für möblierte Wohnungen erlassen hat, ohne sie im Entwurfsstadium der Kommission übermittelt zu haben;
- dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission enthält die beanstandete Verordnung beispielsweise in den Artikeln 12 (betreffend Elektrogeräte), 13 (betreffend Gasinstallationen) und 23

Nummer 2 (betreffend die Feuerschutz-ausrüstung) technische Vorschriften im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 der Richtlinie 83/189/EWG.

(¹) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des VAT and Duties Tribunal London vom 7. April 1997 in dem Rechtsstreit The Institute of the Motor Industry gegen Commissioners of Customs and Excise

(Rechtssache C-149/97)

(97/C 166/23)

Das VAT and Duties Tribunal ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 7. April 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. April 1997, in dem Rechtsstreit The Institute of the Motor Industry gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

^Sind im Lichte der tatsächlichen Feststellungen in den Nrn. 3 bis 19 und 21 der Entscheidung des Tribunal und unter Umständen der in Nr. 21 (die unten zusammengefaßt ist) festgestellten Art die Dienstleistungen, die von einer derartigen Vereinigung, bei der es sich um eine Einrichtung ohne Gewinnstreben handelt, erbracht werden, von der Mehrwertsteuer befreit, da sie aufgrund der Worte „Einrichtungen . . . , welche . . . gewerkschaftliche . . . Ziele verfolgen“ in den Anwendungsbereich des Artikels 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe l der Sechsten Richtlinie (¹) fallen?

In Nr. 21 wird zusammengefaßt festgestellt, daß die Vereinigung ein freiwilliger Zusammenschluß von Einzelpersonen ist, die aus Beschäftigten im Kraftfahrzeugeinzelhandels-gewerbe besteht. Hauptzwecke der Vereinigung sind die Verbesserung der Standards ihrer Mitglieder bei der Arbeit, die Verbesserung der Laufbahnstrukturen innerhalb der verschiedenen Sektoren des Gewerbes und die konsequente Steigerung des öffentlichen Ansehens des Gewerbes und der darin arbeitenden Personen. Die Vereinigung sucht diese Ziele dadurch zu erreichen, daß sie auf die Bedürfnisse des Gewerbes in bezug auf den Erwerb von Fachkenntnissen auf allen Ebenen eingeht, daß sie (von anderen Einrichtungen veranstaltete) Kurse, in denen diese Fachkenntnisse vermittelt werden, als geeignet anerkennt, daß sie bei Abschluß dieser Kurse Preise verleiht und ihre Mitglieder einstuft, daß sie Informationen verbreitet, durch die ihre Mitglieder, was die Entwicklung im Gewerbe und die Fachkenntnisse angeht, auf dem neuesten Stand gehalten werden sollen, und daß sie ein Arbeitsplatzvermittlungsregister führt.

(¹) Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1967, S. 1).

Streichung der Rechtssache C-205/90 (¹)

(97/C 166/24)

Mit Beschluß vom 20. Februar 1997 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-205/90 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van koophandel Kortrijk) — Les Assurances du Crédit Namur SA gegen 1. PVBA „Bowy“ und 2. G. Decoopman — angeordnet.

(¹) ABl. Nr. C 212 vom 25. 8. 1990.

Streichung der Rechtssache C-126/96 (¹)

(97/C 166/25)

Mit Beschluß vom 25. Februar 1997 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-126/96 (Vorabentscheidungsersuchen von Her Majesty's Court of Session in Scotland, Edinburgh) — Marie Brizard und Roger International SA gegen William Grant & Sons (International) Ltd und William Grant & Sons Ltd — angeordnet.

(¹) ABl. Nr. C 180 vom 22. 6. 1996.

Streichung der Rechtssache C-133/96 (¹)

(97/C 166/26)

Mit Beschluß vom 25. Februar 1997 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-133/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte di Appello Ancona) — Ministero delle Finanze dello Stato gegen Foods Import Srl dei Flli Monti — angeordnet.

(¹) ABl. Nr. C 180 vom 22. 6. 1996.

Streichung der Rechtssache C-186/95 (¹)

(97/C 166/27)

Mit Beschluß vom 27. Februar 1997 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-186/95 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Rom, Auswärtige Kammer Castelnovo di Porto) — Strafverfahren gegen Luciano Iommi, Giovanni Carnovale, Franco De Bonis, Giorgio Iommi und Antonio Iommi — angeordnet.

(¹) ABl. Nr. C 208 vom 12. 8. 1995.

Streichung der Rechtssache C-339/96 ⁽¹⁾
(97/C 166/28)

Mit Beschluß vom 5. März 1997 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-339/96 (Vorabentscheidungsersu-

chen des Tribunal des affaires de sécurité sociale Bouches-du-Rhône) — Joao Farias gegen Caisse régionale d'assurance maladie du sud-est — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 354 vom 23. 11. 1996.

GERICHT ERSTER INSTANZ

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN
DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

vom 26. Februar 1997

in der Rechtssache T-191/96 R: CAS Succhi di Frutta Spa
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(Wettbewerb — Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes
— Antrag auf Aussetzung des Vollzugs)*

(97/C 166/29)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-191/96 R, CAS Succhi di Frutta SpA, Verona (Italien) (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Alberto Miele, Padua, Antonio Tizzano und Gian Michele Roberti, Neapel, und Carlo Scarpa, Venedig; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Tizzano, Place du Grand Sablon 36, Brüssel, Belgien), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Paolo Ziotti und Alberto Dal Ferro) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 6. September 1996 zur Änderung ihrer Entscheidung vom 14. Juni 1996 über die Lieferung von Fruchtsäften und Fruchtkonfitüren für die Bevölkerung von Armenien und Aserbaidschan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 228/96 vom 7. Februar 1996 hat der Präsident des Gerichts am 26. Februar 1997 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN
DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

vom 3. März 1997

in der Rechtssache T-6/97 R: Comafrika SpA und Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Vorläufiger Verringerungskoeffizient — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Zulässigkeit des Antrags auf einstweilige Anordnungen — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden)

(97/C 166/30)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-6/97 R, Comafrika SpA, Sitz: Genua (Italien), und Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co., Sitz: Hamburg (Deutschland), Prozeßbevollmächtigte: Solicitor Bernard O'Connor, Beistand: Rechtsanwalt Bonifacio García Porras, Salamanca, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arsène Kronshagen, 22, avenue Marie-Adélaïde, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Xavier Lewis), betreffend einen Antrag gemäß den Artikeln 185 und 186 EG-Vertrag wegen erstens Aussetzung des Vollzugs der Verordnung (EG) Nr. 2035/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1997 vorläufig zuzuteilenden Bananenmengen (ABl. L 272, S. 6), soweit sie die Antragstellerinnen betrifft oder allgemein, zweitens Anordnung, den Antragstellerinnen die korrekte Anzahl von Bescheinigungen entsprechend den ihnen nach dem Gemeinschaftsrecht zustehenden Ansprüchen zuzuteilen und drittens Anordnung aller weiteren Maßnahmen, die das Gericht im Hinblick auf die Gewährung vorläufigen Schadensersatzes an die Antragstellerinnen als geboten ansieht, hat der Präsident des Gerichts am 3. März 1997 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnungen wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage des Giorgio Lebedef gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Februar 1997

(Rechtssache T-42/97)

(97/C 166/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Giorgio Lebedef, wohnhaft in Senningerberg (Luxemburg), hat am 28. Februar 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Gilles Bounéou, 15, avenue du Bois, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die stillschweigende Ablehnung seines Antrags, ihm eine Abordnung für Gewerkschaftszwecke zu gewähren, aufzuheben,
- hilfsweise und soweit erforderlich,
 - die Rechtswidrigkeit des unter der Bezeichnung „Abordnung für Gewerkschaftszwecke“ bekannten Verfahrens festzustellen,
 - die Weigerung der Kommission, alle in der Vergangenheit gewährten Abordnungen für Gewerkschaftszwecke zu beenden, aufzuheben,
 - der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der Mitglied der Gewerkschaft „Action Défense — Luxembourg“ ist, ist der Auffassung, daß die Weigerung der Kommission, ihm als Vertreter der genannten Gewerkschaft eine „Abordnung für Gewerkschaftszwecke“ zu gewähren und außerdem über die Rechtmäßigkeit und die Gültigkeit der in der Vergangenheit gewährten Abordnungen für Gewerkschaftszwecke zu entscheiden, gegen die Artikel 24a, 25, 37, 38 und 39 des Beamtenstatuts, gegen die Vereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Organ und den Gewerkschaften und Berufsverbänden und gegen die am 25. Februar 1981 in Kraft getretene Konvention Nr. 151 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst verstößt.

Klage der Sofivo u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. März 1997

(Rechtssache T-61/97)

(97/C 166/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Sofivo, Condé-sur-Vire (Frankreich), die Sofivo Production, Brece (Frankreich), die Sovinor, Condé-sur-Vire (Frankreich), die Denkavit France Montreuil-Bellay (Frankreich), die Sobeval Viande, Périgueux (Frankreich), die Serval, Sainte-Eanne (Frankreich), die Besnier Industrie, Bourgarre (Frankreich), die Sovida, Châteaubriant (Frankreich), die Sica Ouest Élevage, Ploudaniel

(Frankreich), die Guinde, Montauban de Bretagne (Frankreich), die Tarbouriech, Villeneuve-sur-Lot (Frankreich), die Mamellor, Charnay-lès-Mâcon (Frankreich), die Coopagri Bretagne, Landerneau (Frankreich), die Collet et Compagnie, Châteaubourg (Frankreich), die Kermene SA, Saint-Jacut-du-Mene (Frankreich), und die Vals, Champagne (Frankreich), haben am 7. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwältin Deborah Kryvian, Rouen; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die am 8. Januar 1997 von der Kommission erlassene Verordnung (EG) Nr. 18/97 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen, französische Gesellschaften, die sich mit der Erzeugung von Schlachtfleisch von Kälbern befassen, haben beim Gericht bereits die Verordnung (EG) Nr. 2222/96 des Rates ⁽¹⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 2311/96 der Kommission ⁽²⁾ angefochten. In dieser Rechtssache beantragen sie die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 18/97 der Kommission vom 8. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rindfleischsektor ⁽³⁾, soweit sie das Referenzgewicht für Schlachtkörper von Kälbern für Deutschland von 103 kg auf 112 kg erhöht.

Die Klägerinnen machen eine Ungleichbehandlung und eine wettbewerbswidrige Diskriminierung geltend. Sie tragen nämlich vor, daß die Erhöhung des deutschen Referenzgewichts für Schlachtkörper auf einen Wert, der über dem für Frankreich festgelegten Gewicht liege, ohne daß den zuständigen französischen Stellen ein Beurteilungsspielraum belassen werde, die bereits in den vorhergehenden Rechtssachen beanstandete Wettbewerbsverzerrung zum unmittelbaren Nutzen der deutschen Wirtschaftsteilnehmer vergrößere.

⁽¹⁾ Rechtssachen T-14/97 und T-15/97 (ABl. Nr. C 94 vom 22. 3. 1997).

⁽²⁾ Rechtssache T-20/97 (ABl. Nr. C 94 vom 22. 3. 1997).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1997, S. 17.

Klage der Société Générale gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1997

(Rechtssache T-62/97)

(97/C 166/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Société Générale, Paris, hat am 10. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemein-

schaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dominique Voillemot, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Carlos Zeyen, 67, rue Ermesinde, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die im Amtsblatt vom 24. Dezember 1996 veröffentlichte Entscheidung der Kommission, die Gewährung von Sofortbeihilfen der französischen Behörden an den Crédit Lyonnais zu genehmigen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission sämtliche durch das vorliegende Verfahren entstandene Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, die bereits die Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1995 zur bedingten Genehmigung der von Frankreich zugunsten der Bank Crédit Lyonnais gewährten Beihilfe ⁽¹⁾ angefochten habe, beantragt in der vorliegenden Rechtssache die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, gegenüber den im September 1996 gewährten Sofortbeihilfen ⁽²⁾ keine Einwendungen zu erheben, und macht dazu folgendes geltend:

1. Die Kommission habe gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und ihre Entscheidung vom 26. Juli 1995 verstoßen, indem sie die gewährten Sofortbeihilfen, insbesondere die Aussetzung bei der Zeichnung von Null-Coupon-Schuldverschreibungen durch EPFR in Höhe von 10 Milliarden FF, nicht wegen verspäteter Mitteilung für rechtswidrig erklärt habe.
2. Die Kommission habe gegen die Bestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 EG-Vertrag, der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen „Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (im folgenden: Leitlinien) und ihrer Entscheidung vom 26. Juli 1995 verstoßen, indem sie die Gewährung zusätzlicher Beihilfen an den Crédit Lyonnais genehmigt habe, die die Unvereinbarkeit der am 26. Juli 1995 genehmigten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt noch verstärkten. Denn die genehmigten Beihilfen
 - trügen nicht zur Entwicklung eines Tätigkeitsbereichs bei;
 - berücksichtigten nicht das gemeinsame Interesse;
 - erhöhten die Bedeutung der am 26. Juli 1995 genehmigten Beihilfen, die im Hinblick auf Umfang und Notwendigkeit zu beanstanden seien und die überdies noch ohne echten Umstrukturierungsplan und ausreichende Gegenleistungen gewährt worden seien, die es ermöglicht hätten, den sich hieraus ergebenden schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken.
3. Die Kommission habe gegen Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und die Leitlinien verstoßen, indem sie Sofortbeihilfen genehmigt habe, die die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit des Crédit Lyon-

nais bis zur Gewährung neuer Beihilfen ermöglicht hätten, obwohl für den Crédit Lyonnais angesichts der bereits in der Vergangenheit erhaltenen Beihilfen keinesfalls ein neuer Beihilfenplan aufgestellt werden könne.

4. Die Kommission habe gegen Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und die Leitlinien verstoßen, indem sie Sofortbeihilfen unter Voraussetzungen genehmigt habe, die den für jede Rettungsbeihilfe geltenden Voraussetzungen widersprächen, da diese Beihilfen
 - nicht in Liquiditätsbeihilfen in Form von Kreditgarantien oder rückzahlbaren Darlehen zu einem dem Marktzins entsprechenden Zinssatz bestünden;
 - sich nicht auf das für den Betrieb des Unternehmens notwendige Maß beschränkten;
 - für einen besonders langen und ungerechtfertigten Zeitraum gewährt würden;
 - nicht aus dringenden sozialen Gründen gerechtfertigt seien.

⁽¹⁾ Rechtssache T-32/97 (ABl. Nr. C 133 vom 4. 5. 1996, S. 31).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 390 vom 24. 12. 1996, S. 7.

Klage des Martin Neumann und der Irmgard Neumann-Schölles gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. März 1997

(Rechtssache T-68/97)

(97/C 166/34)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Martin Neumann und Irmgard Neumann-Schölles, Karlsruhe (Bundesrepublik Deutschland), haben am 13. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind Rechtsanwälte Dr. Bernd Potthast und Dr. Hans-Josef Rüber, Köln, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10 rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1), Martin Neumann, ein Waisengeld gemäß Artikel 80 des Statuts zu zahlen;
- sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die beim Europäischen Institut für Transurane in Karlsruhe als Beamtin beschäftigte Zweitklägerin, die mit einem im Jahre 1992 verstorbenen Kommissionsbeamten in zweiter Ehe verheiratet war, beantragte sowohl für sich als auch für ihren Sohn aus erster Ehe, dem Erstkläger, Hinterbliebenenversorgung. Der Erstkläger lebte zwischen 1982 und 1990 im Haushalt der Eheleute Schölles und

wurde von diesen, wie auch während seines im Jahre 1995 abgeschlossenen Studiums, gemeinsam unterhalten. Der leibliche Vater des Erstklägers und geschiedene Ehemann der Zweitklägerin leistete niemals Unterhaltszahlungen an den Erstkläger und verstarb mittellos im Jahre 1996.

Bereits mit Schreiben vom 22. Juni 1995 versagte die Anstellungsbehörde der Zweitklägerin unter Hinweis auf Artikel 17 des Anhangs VIII zum Statut die Leistung eines Witwengeldes, da die Ehe mit ihrem zweiten Ehegatten weniger als ein Jahr gedauert habe und kein Ausnahmetatbestand nach Absatz 2 dieser Vorschrift erfüllt sei. Schließlich wurde mit Schreiben vom 20. März 1996 auch die Leistung eines Waisengeldes an den Erstkläger abgelehnt, da die Voraussetzungen des Artikels 80 des Statuts nicht erfüllt waren.

Der in der Klage geltend gemachte Anspruch des Erstklägers auf Waisengeld wird zum einen auf Artikel 80 Absatz 1 des Statuts mit im wesentlichen der Begründung gestützt, daß der dort zitierte Begriff „Waisengeld“ nur deshalb verwendet werde, da anlässlich des Todes eines Beamten Geldbeträge an ein von ihm tatsächlich unterhaltenes Kind ausbezahlt werden. Es würden somit nicht die Waisen ein Waisengeld erhalten, sondern vielmehr die unterhaltsberechtigten Kinder.

Zum anderen würde sich aus den Artikeln 80 Absätze 2 bis 4 des Statuts ergeben, daß keine Vollwaiseneigenschaft bei den Begünstigten vorliegen müsse.

Die Beklagte könne sich auch nicht auf Artikel 21 des Anhangs VIII zum Statut berufen, da dessen Absatz 1 von einem „verwaisten“ Kind spreche. Würde der Gesetzgeber hierunter nur Vollwaisen verstehen, wäre Artikel 21 des Anhangs zum Statut ein Widerspruch in sich selbst.

Klage des PRODEREC — Formação e Desenvolvimento de Recursos Humanos, ACE, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. März 1997

(Rechtssache T-72/97)

(97/C 166/35)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Das PRODEREC — Formação e Desenvolvimento de Recursos Humanos, ACE, mit Sitz in Almada, AV. 25 de Abril, 7B, S/loja, hat am 27. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Manuel Rodrigues, Lissabon; Zustellungsschrift: c/o Luísa Maria Miranda Sousa Pires, 4A, rue Jean Jaurès, L-1836 Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die ihm am 28. Januar 1997 zugestellten Entscheidungen der Kommission vom 9. Dezember 1996 bezüglich des Dossiers Nr. 880249 P3 und vom 9. Dezember 1996 bezüglich des Dossiers Nr. 881311 P1 für nichtig zu erklären;

- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die angefochtenen Entscheidungen stellten die endgültigen Entscheidungen dar, mit denen der Antrag auf Auszahlung des Restbetrages der Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds genehmigt worden sei, die der Kläger mit den „Dossiers“ 881311 P1 und 880249 P3 beantragt habe. Mit diesen Entscheidungen habe die Kommission beschlossen, den Zuschuß, den sie dem jetzigen Kläger mit Entscheidung Nr. C(88) 0831/29. 4. 88 zur Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Bildung in Portugal gewährt habe, zu kürzen.

Die Klage stützt sich auf folgende Fehler:

- Die Entscheidungen der Kommission seien rechtswidrig, da sie gegen das Recht verstießen, und zwar konkret gegen den Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds, die Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung dieses Beschlusses und die Entscheidung 83/673/EWG der Kommission über die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds.
- Die Entscheidungen seien unbillig, da sie mit Rechten und Interessen des Klägers kollidierten, die bereits rechtlich geschützt seien und sich aus der ursprünglichen Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der „Dossiers“ und aus der Bestätigung ergäben, die das Departamento para os Assuntos do Fundo Social Europeu (DAFSE) unmittelbar danach erlassen habe.
- Die beiden Entscheidungen seien insoweit widersprüchlich, als sie die Rückzahlung von Haushaltsmitteln anordneten, die vor über sieben Jahren ausgezahlt und zur Durchführung und aus Anlaß der beiden Maßnahmen ausgegeben worden seien, obwohl der Kläger die Maßnahmen durchgeführt habe und diese Tatsache nie bestritten worden sei und auch jetzt nicht bestritten werde.
- Sie stünden auch im Widerspruch zu anderen, früher erlassenen Entscheidungen und änderten vollständig die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen die Maßnahmen genehmigt und durchgeführt worden seien.
- Es handele sich um unverhältnismäßige und radikale Entscheidungen, da sie gegen die Grundsätze der Billigkeit, der Vernunft und der Unparteilichkeit verstießen.
- Schließlich seien die Entscheidungen unbegründet, da sie der Bestätigung des DAFSE aus dem Jahr 1990 widersprächen und nur diese Bestätigung rechtsgültig sei, weil sie innerhalb der Frist von 13 Monaten ergangen sei, die in der Gemeinschaftsverordnung aufgestellten Voraussetzungen erfülle und nicht einseitig widerrufen werden könne.
- Die beiden Entscheidungen beruhten auf ganz anderen Kriterien als die ursprüngliche Genehmigungsentscheidung.

dung und verfälschten diese, weil sie sich auf die zweite Bestätigung des DAFSE stützten, die angeblich auf Kriterien der Vernunft und der Wirtschaftlichkeit beruhe, die jedoch weder in der Bestätigung noch vorher oder nachher erläutert worden seien.

- Die Entscheidungen verletzen die Verteidigungsrechte des Klägers.

Klage der British Shoe Corporation und anderer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1997

(Rechtssache T-73/97)

(97/C 166/36)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die British Shoe Corporation und andere haben am 28. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind Solicitor Alasdair Bell, Society of Scotland, und Solicitor Mark Powell, England; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch & Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Verordnung (EG) Nr. 165/97 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien für nichtig zu erklären;
- etwaige andere rechtlich gebotene Schritte zu unternehmen;
- die Kommission zur Zahlung der Kosten der im vorliegenden Verfahren klagenden Gesellschaften zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Alle in der vorliegenden Rechtssache klagenden Gesellschaften sind bedeutende Schuhimporteure und -händler in der Europäischen Union. Sie führen erhebliche Mengen von Schuhen aus China und Indonesien ein; diese Länder waren Gegenstand einer Antidumpinguntersuchung, die zum Erlaß der Verordnung (EG) Nr. 165/97 der Kommission⁽¹⁾ geführt hat, durch die vorläufige Antidumpingzölle von 94,1 % bzw. 36,5 % auf Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien eingeführt worden sind. Die Klägerinnen begehren die Nichtigkeitsklärung dieser Verordnung.

Die Klägerinnen tragen vor, es sei insofern gegen Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94⁽²⁾ verstoßen worden, als die Kommission bei der Behandlung der Frage der „gleichartigen Ware“ im Sinne dieser Bestimmung sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht Fehler begangen habe. Vulkanisierte Schuhe könnten nicht als

eine mit Spritzguß-Schuhen „gleichartige Ware“ angesehen werden. Vor allem in den bei der Herstellung verwendeten Materialien, den Herstellungsverfahren, den technischen und physischen Merkmalen, dem Preis, der Verpackung und der Vermarktung gebe es erhebliche Unterschiede. Die Entscheidung der Kommission, auf vulkanisierte Schuhe einen Antidumpingzoll von 94,1 % zu erheben, sei daher rechtswidrig.

Ferner sei gegen Artikel 190 des Vertrages verstoßen worden. Die in der Verordnung (EG) Nr. 165/97 enthaltene unzureichende Begründung hindere das Gericht erster Instanz an der Ausübung seiner Pflicht zur Prüfung der Frage, ob die Beklagte die Höhe des Antidumpingzolls zutreffend ermittelt habe. Der erste Einwand gegen die Vorgehensweise der Kommission bestehe darin, daß sie den Unterschied zwischen vulkanisierten und Spritzguß-Schuhen nicht berücksichtigt habe. Darüber hinaus sei die Berechnungsgrundlage für die Höhe des vorläufigen Zolls weder stichhaltig noch angemessen begründet.

Hinzu komme, daß die Kommission bei ihrer Beurteilung des „Gemeinschaftsinteresses“ einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe. Bei der angefochtenen Maßnahme werde davon ausgegangen, daß das Vertriebssystem einen großen Teil des Antidumpingzolls abfangen könne und werde. Dies werde von der Kommission jedoch in keiner Weise belegt, abgesehen davon, daß die Bruttospanne zwischen Einfuhr und Weiterverkauf mit 100 % angesetzt werde. Die Kostenstruktur, auf die sich diese Spanne erstreckt, die Höhe des in ihr enthaltenen Gewinns oder die Fähigkeit des Vertriebssystems, einen erheblichen Teil des Zolls abzufangen, würden nicht berücksichtigt. Da die Einzelhandelspreise für importierte Schuhe bereits deutlich gestiegen seien, werde die Beurteilung der Sachlage seitens der Kommission durch die Tatsachen widerlegt.

Überdies habe die Kommission im vorliegenden Fall unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 außer acht gelassen, daß sie das Vorliegen einer bedeutenden Schädigung einer Gruppe von Gemeinschaftsherstellern nachweisen müsse, die zusammen 25 % der Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware herstellten, bevor sie zur Einführung von Antidumpingzöllen berechtigt sei.

Schließlich verstoße die Höhe der in der angefochtenen Verordnung festgesetzten Antidumpingzölle gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insofern sei besonders hervorzuheben, daß es praktisch unmöglich sei, innerhalb der Gemeinschaft mit vulkanisierten Schuhen beliefert zu werden.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 165/97 vom 28. Januar 1997 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien (ABl. Nr. L 29 vom 31. 1. 1997, S. 3).

(²) Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1).

Klage der Büchel & Co. Fahrzeugteilefabrik GmbH gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 28. März 1997

(Rechtssache T-74/97)

(97/C 166/37)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Büchel & Co. Fahrzeugteilefabrik GmbH, Fulda (Bundesrepublik Deutschland), hat am 28. März 1997 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Wolfgang A. Rehmann und Rechtsanwältin Ute Zinsmeister, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Bonn & Schmitt, 62, Avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates für nichtig zu erklären;
- Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates gemäß Artikel 184 EG-Vertrag für unanwendbar zu erklären, soweit er die Rechtsgrundlage für die Verordnung (EG) Nr. 71/97 bildet;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin produziert schwerpunktmäßig Fahrradteile und handelt daneben auch mit einzelnen Fahrradteilen (nicht in Bausätzen hergestellt), die unter anderem aus der Volksrepublik China importiert werden.

Mit vorliegender Klage wendet sich die Klägerin gegen die Referenzverordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates (nachstehend: „Referenzverordnung“), durch die der ursprünglich auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführte Zoll auch auf die Einfuhr von Fahrradteilen mit Ursprung in der Volksrepublik China ausgeweitet wurde. Obwohl die Klägerin den Umgehungstatbestand nicht erfülle, sei ihr eine Befreiung vom Umgehungszoll nicht gewährt worden.

Die Klägerin macht die Nichtigkeit der Referenzverordnung geltend und stützt sich dabei im wesentlichen auf folgende Gründe:

Während sich die Untersuchung der Kommission, die zum Erlaß der Referenzverordnung führte, lediglich auf die Einfuhr kompletter, vormontierter Fahrradteile (Baugruppen) beziehe, sei der Umgehungszoll nicht nur auf die entsprechenden Baugruppen, sondern auch auf einzelne Fahrradteile, unabhängig davon, ob sie in Bausätzen gestellt wurden oder nicht, verhängt worden. Eine solche Ausweitung der Maßnahmen sei von Artikel 13 der Grundverordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend: „Grundverordnung“) nicht gedeckt.

Die Ausweitung des Antidumpingzolls auch auf einzelne Fahrradteile stelle daneben einen Verstoß gegen den Ver-

hältnismäßigkeitsgrundsatz dar, da die gewählte Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels nicht geeignet und nicht das am wenigsten belastende Mittel sei.

Die Referenzverordnung sehe für Montagebetriebe, die den Umgehungstatbestand nicht erfüllen, eine Befreiung durch die Kommission vor. Hingegen würden reine Importeure von Fahrradteilen auf das durch die Referenzverordnung eingeführte Verfahren der besonderen Verwendung vor den nationalen Zollbehörden verwiesen. Dieses Verfahren mache die in der Grundverordnung vorgesehene Befreiung für Unternehmen, die den Umgehungstatbestand nicht erfüllen, von weiteren Bedingungen abhängig, die in der Grundverordnung nicht vorgesehen und deshalb ohne Rechtsgrundlage ergangen seien. Diese weiteren Bedingungen führten darüber hinaus zu einer Einschränkung des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft und würden deshalb einen Verstoß gegen das Prinzip des freien Warenverkehrs darstellen. Daneben führe das Verfahren der besonderen Verwendung zu einem Verstoß gegen das Eigentumsrecht und verstoße aufgrund der unterschiedlichen Behandlung von Montagebetrieben und Importeuren gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Inzident wird geltend gemacht, daß Artikel 13 der Grundverordnung, der die Rechtsgrundlage für die Referenzverordnung bilde, im Widerspruch zu Artikel VI des GATT und dem Übereinkommen zur Durchführung dieses Artikels stehe, da Artikel 13 der Grundverordnung die Verhängung eines Umgehungszolls ermögliche, ohne daß eine Schädigung der Gemeinschaftsindustrie nachzuweisen sei. Daneben wird ein Verstoß gegen Artikel VI GATT auch darauf gestützt, daß nach Artikel 13 der Grundverordnung ein Umgehungszoll selbst dann verhängt werden könne, wenn die Montage oder Herstellung der Waren von einem Beteiligten durchgeführt worden sei, der mit einem Importeur oder Hersteller, dessen Ausfuhren gleichartiger Waren dem endgültigen Antidumpingzoll unterliegen, nicht verbunden sei.

Klage der Büchel & Co. Fahrzeugteilefabrik GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1997

(Rechtssache T-75/97)

(97/C 166/38)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Büchel & Co. Fahrzeugteilefabrik GmbH, Fulda (Bundesrepublik Deutschland), hat am 28. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Wolfgang A. Rehmann und Rechtsanwältin Ute Zinsmeister, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Bonn & Schmitt, 62, Avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission für nichtig zu erklären;

- die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates gemäß Artikel 184 EG-Vertrag für insoweit unanwendbar zu erklären, als sie die Rechtsgrundlage für die Verordnung (EG) Nr. 88/97 bildet;
- Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates gemäß Artikel 184 EG-Vertrag für insoweit unanwendbar zu erklären, als sie die Rechtsgrundlage für die Verordnungen (EG) Nr. 88/97 und (EG) Nr. 71/97 bildet;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin hat bereits zu T-74/97 ein Verfahren gegen den Rat vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften anhängig gemacht. Mit vorliegender Klage wendet sich die Klägerin gegen die Befreiungsverordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission (nachstehend: „Befreiungsverordnung“), die das in der Referenzverordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates (nachstehend: „Referenzverordnung“) vorgesehene Verfahren der Befreiung von Unternehmen im einzelnen regelt. Durch die Referenzverordnung wurde der ursprünglich auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführte Zoll auch auf die Einfuhr von Fahrradteilen mit Ursprung in der Volksrepublik China ausgeweitet. Obwohl die Klägerin den Umgehungsstatbestand nicht erfülle, sei ihr eine Befreiung vom Umgehungs Zoll nicht gewährt worden.

Die Klägerin macht die Nichtigkeit der Befreiungsverordnung geltend und stützt sich hierbei im wesentlichen auf folgende Gründe:

Das in der Befreiungsverordnung für Importeure eingeführte System der besonderen Verwendung vor den nationalen Zollbehörden, das Unternehmen eine Befreiung nicht bereits dann erteilt, wenn sie den Tatbestand der Umgehung nicht erfüllen, sondern die Befreiung von weiteren Bedingungen abhängig macht, sei von Artikel 3 der Referenzverordnung sowie Artikel 13 der Grundverordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend: „Grundverordnung“) nicht gedeckt und entbehre somit einer Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus beruft sich die Klägerin inzident auf die Unanwendbarkeit der Referenzverordnung und des Artikels 13 der Grundverordnung insoweit, als sie die Rechtsgrundlage für die Befreiungsverordnung bilden. Hierbei stützt sich die Klägerin im wesentlichen auf die bereits im Verfahren T-74/97 vorgebrachten Argumente.

Klage der Sofivo u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. März 1997 (Rechtssache T-76/97)

(97/C 166/39)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Sofivo, Condé-sur-Vire (Frankreich), die Sofivo Production, Brece (Frankreich), die Sovinor, Condé-sur-Vire

(Frankreich), die Denkavit France, Montreuil-Bellay (Frankreich), die Sobeval Viande, Périgueux (Frankreich), die Serval, Sainte-Eanne (Frankreich), die Besnier Industrie, Bourgarre (Frankreich), die Sovida, Châteaubriant (Frankreich), die Sica Ouest Élevage, Ploudaniel (Frankreich), die Guinde, Montauban de Bretagne (Frankreich), die Tarbouriech, Villeneuve-sur-Lot (Frankreich), die Mamellor, Charnay-lès-Mâcon (Frankreich), die Coopagri Bretagne, Landerneau (Frankreich), die Collet et Compagnie, Châteaubourg (Frankreich), die Kermene SA, Saint-Jacut-du-Mene (Frankreich), und die Vals, Champagne (Frankreich), haben am 27. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt Philippe Denesle, Rouen; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Verordnung (EG) Nr. 200/97 der Kommission vom 31. Januar 1997 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen, die die gleichen sind wie in den Rechtssachen T-14/97, T-15/97, T-20/97 ⁽¹⁾ und T-61/97 ⁽²⁾, wenden sich gegen die Art und Weise, in der mit der Verordnung (EG) Nr. 200/97 ⁽³⁾ durch Einführung einer Zusatzprämie für die Frühvermarktung im Rindfleischsektor gegen die Ungleichbehandlung und die wettbewerbswidrige Diskriminierung vorgegangen worden sei, die mit den Klagen in den vorgenannten Rechtssachen beanstandet worden seien.

Die Kommission habe in der angefochtenen Handlung grundsätzlich die Zahlung einer Zusatzprämie vorgesehen, die fortan zwar eine Differenzierung hinsichtlich der Höhe der Beihilfe schaffe, jedoch keineswegs die Ungleichbehandlung und die wettbewerbswidrige Diskriminierung abstelle. Die Gewährung einer betragsmäßig identischen Zusatzprämie, die ohne Berücksichtigung irgendwelcher sonstiger objektiver Erwägungen über den Markt einzig und allein auf das Gewicht des Schlachtkörpers abstelle, könne das Gleichgewicht zwischen konkurrierenden Erzeugnissen nicht wiederherstellen.

Die Klägerinnen hätten in ihren vorangegangenen Klagen dargelegt, daß die fraglichen Vorschriften nicht Artikel 40 des Vertrages beachteten, da das prämiendfähige durchschnittliche Schlachtgewicht je nach Mitgliedstaat verschieden sein könne, ohne daß dieser Unterschied durch relevante objektive Unterschiede gerechtfertigt sei. Die Kommission habe in der angefochtenen Handlung aber ohne jede objektive Grundlage erneut Referenzgewichte festgesetzt.

Vor allem aber habe die Kommission, obwohl sie zutreffend der Ansicht sei, daß die Erzeugung nicht mehr der

traditionellen Nachfrage des Marktes entspreche, Vorschriften erlassen, die diesen Effekt nicht beseitigen könnten. Mit der Zusatzprämie von 10 ECU für in Frankreich gehaltene Tiere mit einem Gewicht von 108 kg lasse sich nämlich der Wettbewerb mit z. B. den in den Niederlanden gehaltenen Tieren keineswegs wiederherstellen, die mit einem Gewicht von 138 kg auf dem französischen Markt zu einem höheren Preis verkauft werden könnten — nicht nur aufgrund der zusätzlichen Kilogramm, sondern auch aufgrund des besseren Preises je Kilogramm, der für Tiere von besserer Beschaffenheit geboten werde — und für die eine Prämie von 60 ECU bezahlt werde.

(¹) ABl. Nr. C 94 vom 22. 3. 1997, S. 20, 21 und 22.

(²) Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

(³) Verordnung (EG) Nr. 200/97 der Kommission vom 31. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rindfleischsektor (AbI. Nr. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 62).

Klage von José Baiges Planas und 16 anderen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. März 1997

(Rechtssache T-77/97)

(97/C 166/40)

(Verfahrenssprache: Französisch)

José Baiges Planas, wohnhaft in Brüssel, Viviane Baretti-Piazzini, wohnhaft in Rhode St Genese (Belgien), David Broderick, wohnhaft in Brüssel, Alessandro Buttice, wohnhaft in Brüssel, Peter Grasmann, wohnhaft in Brüssel, Timothy Hayes, wohnhaft in Wezembeek-Oppem (Belgien), Louis Hersom, wohnhaft in Brüssel, Owen Jones, wohnhaft in Brüssel, Jean-Louis Levy-Gorgeot, wohnhaft in Bereldange (Luxemburg), Saturno Mallia, wohnhaft in Overijse (Belgien), Fenardo Mazza, wohnhaft in Steinsel (Luxemburg), Yasemine Pire, wohnhaft in Brüssel, William Richter, wohnhaft in Hoeilaart (Belgien), Josefa Rodriguez Portero, wohnhaft in Brüssel, Robert Smyth, wohnhaft in Sterrebeek (Belgien), Alain Van Hamme, wohnhaft in Grimbergen (Belgien) und Fionnuala Walker, wohnhaft in Brüssel, haben am 27. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Marc-Albert Lucas, Lüttich; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Evelyne Korn, 21, rue de Nassau, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission über die Ablehnung ihres Antrags auf Neueinstufung aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung ihrer Verwaltungsbeschwerde aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 (¹).

(¹) ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

Klage des F. Javier Maeztu Nieva gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1997

(Rechtssache T-78/97)

(97/C 166/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

F. Javier Maeztu Nieva, wohnhaft in Brüssel, hat am 28. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1996 über die Ablehnung seines Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 (¹).

(¹) ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

Klage des Michael A. Köhler gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1997

(Rechtssache T-79/97)

(97/C 166/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Michael A. Köhler, wohnhaft in Wezembeek-Oppem (Belgien), hat am 28. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1996 über die Ablehnung seines Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

Klage der Region Toskana gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. April 1997

(Rechtssache T-81/97)

(97/C 166/43)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Region Toskana, Florenz, hat am 1. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin sind Rechtsanwalt Vito Vacchi und Rechtsanwältin Lucia Bora, Florenz; Zustellungsbevollmächtigter ist Paolo Benocci, 50, rue de Vianden, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Note VI/040551 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Landwirtschaft — vom 21. November 1994 für nichtig zu erklären;
- die ihr nie mitgeteilte Handlung für nichtig zu erklären, mit der die Europäische Kommission den bereitgestellten Gemeinschaftsbeitrag im Rahmen des Integrierten Mittelmeerprogramms (IMP) für das Vorhaben Nr. 88.20.IT.006.0 (Trinkwasserleitungsarbeiten in der Toskana) zurückgezogen hat;
- die ihr am 7. Februar 1997 zugegangene Note der Europäischen Kommission vom 31. Januar 1997 für nichtig zu erklären, mit der diese ihr diese genannte Rücknahme mitgeteilt hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der vorliegenden Rechtssache ficht die Klägerin die Handlung der Beklagten an, mit der der im Rahmen des Integrierten Mittelmeerprogramms (IMP) für ein Trinkwasserleitungs-Vorhaben in der Toskana in Höhe von insgesamt 900 000 ECU bereitgestellte Finanzbeitrag zurückgezogen worden sei.

Der mit Schreiben des Assessore regionale all'Agricoltura vom 31. März 1995 gestellte entsprechende Antrag auf abschließende Zahlung sei von der Kommission nie beantwortet worden. Daher habe die Klägerin, die die beantragte Zahlung nicht erhalten habe, im November 1996 ein Erinnerungsschreiben an die Kommission gesandt, das diese unter Hinweis darauf beantwortet habe, daß der Gemeinschaftsbeitrag gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 ⁽¹⁾ habe zurückgezogen werden müssen, da ihr der Antrag auf abschließende Zahlung für das fragliche Vorhaben, der ihr bis zum 31. März 1995 hätte zugehen müssen, tatsächlich erst vier Tage später zugegangen sei.

Die Klägerin macht zunächst einen Verstoß gegen Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 geltend, da dieser nicht bestimme, daß der Zahlungsantrag der Kommission bis zum 31. März zugehen müsse, sondern nur, daß der Antrag bis zu diesem Tag gestellt werden müsse. Daher erfülle das Schreiben der Klägerin die Voraussetzungen dieser Verordnung, die die Frist für die Absendung des Antrags, nicht aber diejenige für deren Zugang festlege.

Außerdem sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt worden. Selbst wenn man unterstelle, daß die Klägerin ihre Verpflichtungen nicht genau erfüllt habe, wäre doch eine übermäßige wirtschaftliche Belastung im Verhältnis zu dem verfolgten Zweck festzustellen, wenn die automatische Sanktion des Verlustes der vorgesehenen Sicherheit im Fall eines deutlich weniger schwerwiegenden Verstoßes gegen die Verpflichtungen als bei einem Verstoß gegen die Hauptverpflichtung einträte, deren Erfüllung diese Sicherheit dienen solle.

Schließlich sei das Gemeinschaftsrecht auch unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens verletzt worden. Insoweit sei hervorzuheben, daß die Kommission zwischen Mai 1995 und November 1996 in keiner Weise reagiert habe. Aufgrund dieses Stillschweigens habe bei der Klägerin angesichts des erbrachten Nachweises der ordnungsgemäßen Vollendung der fraglichen Arbeiten ein berechtigtes Vertrauen darauf entstehen können, daß die für diese Arbeiten schon bereitgestellte Finanzierung auch gewährt werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 vom 20. Juli 1993 (ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 44).

Klage des Patrick Rousseaux gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1997

(Rechtssache T-82/97)

(97/C 166/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Patrick Rosseaux, wohnhaft in Brüssel, hat am 28. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen

Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1996 über die Ablehnung seines Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

Klage der Société Anonyme de Traverses en Béton Armé (SATEBA) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. April 1997

(Rechtssache T-83/97)

(97/C 166/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Société Anonyme de Traverses en Béton Armé (SATEBA), Paris, hat am 1. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jacques Manseau, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 1997 mit dem Aktenzeichen XV/B3/MM/(96) D/2312 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine im Sektor Eisenbahninfrastruktur tätige französische Gesellschaft, ficht die Entscheidung der Kommission an, mit der diese ihre Beschwerde gegen die Société Nationale des Chemins de Fer belges (SNCB) zu den Akten gelegt habe. Diese Beschwerde sei gegen die Durchführungsbedingungen einer öffentlichen Ausschreibung für die Lieferung von Monoblockbetonschwellen auf der Grundlage eines von der SNCB eingeführten Quali-

kationssystems gerichtet gewesen. Konkreter Anlaß für die Beschwerde sei insbesondere die Tatsache gewesen, daß der Ablehnung des Angebots wegen mangelnder Erfüllung der technischen Voraussetzungen die irrige Annahme zugrunde gelegen habe, daß die von der SNCB berücksichtigten Monoblockschwellen und die von der Klägerin angebotenen Stützenschwellen nicht vollkommen austauschbar seien. Die angefochtene Einstellungsentscheidung habe diese irrige technische Auffassung festgeschrieben.

Die Einstellungsentscheidung der Kommission werde auf mangelndes Gemeinschaftsinteresse an einer etwaigen Vertragsverletzungsklage gegen den belgischen Staat gestützt.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin zunächst eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften geltend, da die Kommission sie nie angehört habe und zum anderen nicht angegeben habe, auf welcher Rechtsgrundlage sie entschieden habe, die Untersuchung nicht fortzusetzen. Konkret gesagt, könne sich die Kommission, um sich zu der fraglichen Auftragsvergabe äußern zu können, nicht abstrakt auf die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Anträge berufen, ohne die Wettbewerbsregeln zu berücksichtigen. Insoweit sei festzustellen, daß die angefochtene Entscheidung nicht mit Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 90 Absatz 2 des Vertrages vereinbar sei. Insoweit habe die SNCB hinsichtlich des Eisenbahnbetriebs in Belgien eine Monopolstellung inne; ihr sei die Befugnis übertragen worden, das bei ihrem Schienennetz verwendete Gerät und Material zuzulassen, und die technischen Spezifikationen, die Gegenstand der vorliegenden Klage seien, behinderten allein den Absatz importierter Erzeugnisse.

Schließlich beruft sich die Klägerin auf das Vorliegen eines Beurteilungsfehlers sowie eines Ermessensmißbrauchs. Dazu führt sie aus, im Wettbewerbsbereich könne die Kommission, wenn die Voraussetzungen einer Vertragsverletzung erfüllt seien, Sanktionen wirtschaftlicher Art gegen die betreffenden Unternehmen verhängen. Die Kommission habe eine Einstellungsentscheidung, die sich auf der SNCB zuzurechnende Tatsachen beziehe, nur zu dem Zweck getroffen, die Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsregelung zu umgehen, wobei sie zu der Schlußfolgerung gelangt sei, daß kein hinreichendes Gemeinschaftsinteresse an einem Einschreiten gegen den Belgischen Staat bestehe. Indem die Kommission jedoch auf den Belgischen Staat und nicht die SNCB abstelle, versuche sie, ihre Entscheidung im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung zur Anwendung von Artikel 169 des Vertrages unangreifbar zu machen.

Klage der Horeca-Wallonie gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. April 1997

(Rechtssache T-85/97)

(97/C 166/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Horeca-Wallonie mit Sitz in Namur (Belgien) hat am 3. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Euro-

päischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Gilles Bouneou, Luxemburg, sowie Jean Materne und Alain Bernard, Lüttich (Belgien); Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Gilles Bouneou, 15, avenue du Bois, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission, die in dem Schreiben vom 24. September 1996 an den belgischen Staat, vertreten durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten, enthalten ist, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Fédération d'Hôteliers, Restaurateurs et Cafetiers de Wallonie (Wallonischer Verband der Hotel-, Restaurant- und Kaffeehausbesitzer) wendet sich gegen die Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und die entsprechende Weigerung der Kommission, das in Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehene Verfahren im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Dekrets der wallonischen Regierung über den sozialen Tourismus in der Wallonischen Region einzuleiten, wonach die „anerkannten Verbände“ im Sinne seines Artikels 2 Beihilfen erhalten können, sofern sie bis zu 49 % der tatsächlichen Belegung jedes Fremdenverkehrsbetriebs für Gäste vorsehen, die nicht dem sozialen Tourismus zuzurechnen sind. Die Klägerin weist hierzu darauf hin, daß der Entwurfstext, so wie er konzipiert sei, den Stätten für sozialen Tourismus ermögliche, in einen unmittelbaren und unlauteren Wettbewerb zu den Unternehmen des privaten Sektors zu treten.

Zur Stützung ihres Vorbringens macht sie geltend, daß die in dem Schreiben, das die angefochtene Entscheidung enthalte, von der Kommission erwähnten Zahlen nur von der Wallonischen Region stammten und daß sie nicht der Realität entsprächen und ungenau seien.

Die Klägerin meint, man müsse eine sehr viel genauere Untersuchung vorlegen, die die Auswirkungen der geplanten Beihilfen betreffe, deren Nutzen zu den strukturellen Vorteilen finanzieller und steuerlicher Art hinzukomme, von denen die Sozialtourismusbetriebe als Gesellschaften ohne Erwerbzzweck profitierten.

Sie verlangt daher, daß das Verfahren zur Überprüfung der Beihilfen gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages eingeleitet werde, so daß die Beteiligten einschließlich der Klägerin in der Lage seien, anhand zugänglicher Angaben, die maßgebliche Informationen insbesondere statistischer und finanzieller Art enthielten, Erklärungen abzugeben.

Klage des G. Van Dyck gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. April 1997 (Rechtssache T-87/97)

(97/C 166/47)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

G. Van Dyck, wohnhaft in Wuustwezel (Belgien), hat am 4. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte G. Vanderstanden und M.-A. Marx, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- dementsprechend die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 21. Juni 1996, mit der sie sich geweigert hat, die Einstufung des Klägers unter Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts zu überprüfen, aufzuheben und, soweit erforderlich, die Entscheidung vom 27. Dezember 1996, mit der die am 9. September 1996 eingereichte Beschwerde des Klägers zurückgewiesen worden ist, aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem zu erlassenden Urteil ergeben, darunter Nachzahlung von Bezügen zuzüglich Verzugszinsen von 8 % seit Einstellung des Klägers;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 31 Absatz 2 des Statuts

Die Kommission habe bei der Einstufung des Klägers besondere Umstände — namentlich die Ausbildung und Erfahrung des Klägers — nicht berücksichtigt und deshalb keine Einstufungsentscheidung gemäß Artikel 31 Absatz 2 des Statuts erlassen.

- Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot

Die Kommission habe gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen, indem sie bei der planmäßigen Anstellung von Bediensteten auf Zeit der Berufserfahrung Rechnung getragen habe, die diese während ihres Dienstes als Bedienstete auf Zeit gesammelt hätten, jedoch nicht die Erfahrung und Ausbildung von Beamten auf Probe berücksichtigt habe.

- Verletzung der Fürsorgepflicht und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung

Dadurch, daß sie die in niederländischer Sprache abgefaßte Beschwerde in französischer Sprache beantwortet habe und den Kläger bei seiner Einstellung nicht über

die Tragweite des Artikels 31 Absatz 2 des Statuts informiert habe, habe die Kommission gegen die vorgenannten Grundsätze verstoßen.

Klage des Henri Jacobs gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997

(Rechtssache T-88/97)

(97/C 166/48)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Henri Jacobs, wohnhaft in Steenokkerzeel (Belgien), hat am 7. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 1996 über die Ablehnung seines Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

Klage des Mikael Barfod gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997

(Rechtssache T-89/97)

(97/C 166/49)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mikael Barfod, wohnhaft in Rhode-Saint-Genèse (Belgien), hat am 7. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1996 über die Ablehnung seines Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

Klage der Martine Frix gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997

(Rechtssache T-90/97)

(97/C 166/50)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Martine Frix, wohnhaft in Rosières (Belgien), hat am 7. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1996 über die Ablehnung ihres Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

Klage des Patrick Salez gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997
(Rechtssache T-92/97)

(97/C 166/51)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Patrick Salez, wohnhaft in Brüssel, hat am 7. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1996 über die Ablehnung seines Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

Klage des Minh-Hong Pham gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997

(Rechtssache T-93/97)

(97/C 166/52)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Minh-Hong Pham, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat am 7. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1996 über die Ablehnung seiner Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;

- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

Klage der Brigitte Nau gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997

(Rechtssache T-94/97)

(97/C 166/53)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Brigitte Nau, wohnhaft in Strombeek-Bever (Belgien), hat am 7. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1996 über die Ablehnung ihres Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

Klage der Marie Louise Brichard gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997

(Rechtssache T-95/97)

(97/C 166/54)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Marie Louise Brichard, wohnhaft in Brüssel, hat am 7. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevoll-

mächtiger der Klägerin ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 21. Juni 1996 über die Ablehnung ihres Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

Klage des Léon Rappe gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997
(Rechtssache T-96/97)
(97/C 166/55)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Léon Rappe, wohnhaft in Hoegaarden (Belgien), hat am 7. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1996 über die Ablehnung seines Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;

- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

Klage des Daniel Callebaut gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. April 1997
(Rechtssache T-97/97)
(97/C 166/56)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Daniel Callebaut, wohnhaft in Mondorf-les-Bains (Luxemburg), hat am 7. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 1996 über die Ablehnung seines Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.